



**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Philosophy and Economics  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:\*)

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/014) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 2 der Passus „und Bachelorprüfung“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Passus „und Bachelorprüfung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt und der bisherige Satz erhält eine Satznummer: „<sup>2</sup>Es können Module auch in englischer Sprache angeboten werden.“

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. In § 3 wird Abs. 2 wie folgt geändert:
  - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „ist“ durch das Wort „sollte“ und das Wort „abzuleisten“ durch den Passus „abgeleistet werden“.
  - b) Es wird folgender Satz 5 neu angefügt:  
„<sup>5</sup>Der Praktikumsnachweis umfasst einen dreiseitigen Praktikumsbericht sowie ein Zeugnis des Praktikumsgebers.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird geändert:
    - aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen - QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;“
    - bb) Nr. 3 wird gestrichen
  - b) Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2.
5. § 11 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:  
„(9) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und/oder Prüfer im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen gem. Abs. 4, 10, 11 und 12 sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen der oder des Studierenden gem. § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang angegeben.“

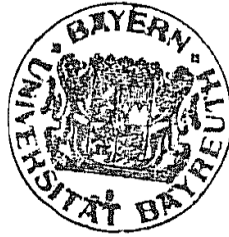
6. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:  
„<sup>3</sup>Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten erfolgreich bestandenen Module ein. <sup>4</sup>Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“
7. In § 18 Abs. 1 erhält der bisherige Satz eine Satznummer und es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„<sup>2</sup>Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Prüfungen unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde. <sup>3</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.“
8. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt und die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6:  
„<sup>2</sup>Die Noten freiwillig abgelegter zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen.“
  - b) In Satz 5 zweiter Halbsatz wird der Passus „die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,“ gestrichen und nach dem Wort „Supplement“ wird das Wort „wird“ eingefügt.
9. Im Anhang wird vor der Tabelle das Wort „Lehrveranstaltungen“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Juni 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2017/18 in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und  
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017, Az. A 3375/0 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juni 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juni 2017.